



Hintergrundinformation

Neuerungen bei der Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen

Neuer Straftatbestand wird neben Ärzten auch Kliniken und Pharmaunternehmen betreffen. Präventionsmaßnahmen sollten bereits jetzt getroffen werden.

Für das Jahr 2015 plant der Gesetzgeber die **Schaffung eines neuen Straftatbestandes** der Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen. Dieser soll auch bislang straflose Konstellationen der Schaffung von Anreizen für die Verschreibung bestimmter Medikamente oder die Verwendung bestimmter Medizinprodukte sowie bei der Überweisung von Patienten erfassen. Von der Neuregelung werden voraussichtlich **alle Angehörigen staatlich anerkannter Heilberufe** (hierzu zählen vor allem, aber nicht ausschließlich die niedergelassenen und angestellten Ärzte), aber auch **Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen** sowie Unternehmen der **Pharma- und Medizinproduktindustrie** betroffen sein.

Bereits im Juli 2014 hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen vorgestellt. Am 15.01.2015 hat der Freistaat Bayern diesen in den Bundesrat eingebracht. Dieser wird den Entwurf erstmals in seiner Sitzung am 06.02.2015 behandeln.

Auch der Koalitionsvertrag sieht die Schaffung eines Straftatbestandes der Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen vor. Das

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist derzeit mit der Vorbereitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes befasst, der in Kürze vorgestellt werden soll.

Es ist davon auszugehen, dass ein entsprechendes Gesetz **noch im Laufe dieses Jahres** verabschiedet werden wird. Inhaltlich wird dieses Gesetz die Schaffung eines neuen Straftatbestandes im Strafgesetzbuch vorsehen. Danach wird voraussichtlich zum einen das **Fordern, Sich-versprechen-lassen oder Annehmen eines Vorteils** als Gegenleistung für die unlautere Bevorzugung eines anderen bei dem Bezug, der Verordnung, der Empfehlung, der Verabreichung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial oder für eine sonstige Verletzung von Berufsausübungspflichten strafbar sein. Zum anderen wird dieser neue Tatbestand spiegelbildlich hierzu auch das **Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines solchen Vorteils** unter Strafe stellen.

Dabei ist nach den bisherigen Aussagen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz davon auszugehen, dass der Kreis der betroffenen Berufsgruppen möglichst

weit gefasst werden wird, um alle im Gesundheitswesen tätigen Personen zu erfassen. Damit würde die Neuregelung nicht nur niedergelassene und angestellte Ärzte, sondern auch sonstige medizinische Fachkräfte (z.B. psychologische Psychotherapeuten, Apotheker, Krankenpfleger oder Physiotherapeuten) betreffen. Darüber hinaus wäre sie auch für Krankenhäuser, andere medizinische Einrichtungen (z.B. Labore) sowie Unternehmen der Pharma- und Medizinproduktindustrie von Bedeutung.

Die betroffenen Personen, Einrichtungen und Unternehmen sollten sich daher schon jetzt auf diese umfassende Neuregelung einstellen und entsprechende **Präventionsmaßnahmen** ergreifen; z.B. durch die Implementierung eines neuen bzw. die Anpassung eines bestehenden Compliance-Systems.

Typische Beispiele für Korruption im Gesundheitswesen

- 1) Die Zahlung von Prämien durch Pharmakonzerne an Ärzte für die Verschreibung bestimmter Medikamente ist nach der bisherigen Rechtslage nur dann als Bestechung strafbar, wenn sie an (insb. in Krankenhäusern) angestellte Ärzte erfolgt, nicht jedoch, wenn der Empfänger ein selbstständig tätiger niedergelassener Arzt ist. Der nach dem Koalitionsvertrag neu zu schaffende Straftatbestand soll alle im Gesundheitswesen tätigen Personen erfassen, so dass auch im Falle einer solchen Prämienzahlung an einen niedergelassenen Arzt eine Korruptionsstrafbarkeit begründet wäre.
- 2) Die im Augenblick in der öffentlichen Diskussion stehenden „Kopfprämien“, die von einigen Krankenhäusern an niedergelassene Ärzte für die Überweisung von Patienten gezahlt werden (vgl. den Fall Grönemeyer, Spiegel 3/2015, S. 49), sind nach der aktuellen Gesetzeslage ebenfalls nicht als Bestechung strafbar. Es ist davon auszugehen, dass sich auch dies durch den neuen Straftatbestand ändern wird.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Oliver Kraft
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Büro Mönchengladbach
Tel.: +49 2161 811-611
oliver.kraft@kapellmann.de



Dr. Julia Lange, LL.M.
Rechtsanwältin
Büro Mönchengladbach
Tel.: +49 2161 811-624
julia.lange@kapellmann.de

Die Kanzlei Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB berät bereits heute eine Vielzahl von Krankenhäusern, Fachverbänden und Unternehmen der Pharma- und Medizinindustrie auch zu Fragen der (korruptionsstrafrechtlichen) Compliance. Wir beobachten das aktuelle Gesetzgebungsverfahren eingehend und werden unsere Mandanten sowie weitere interessierte Personen, Einrichtungen und Unternehmen auf die anstehenden Neuregelungen vorbereiten.

Impressum

Alle Texte dieser Information sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Obgleich diese Information sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen. Sie soll einen ersten Überblick der angesprochenen Themen geben und stellt keinen anwaltlichen Rechtsrat dar. Sie ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung.
© Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB, Januar 2015.